

Nr.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Abendroth,
Hermann

angefangen: 19__
beendet: 19__

12/1

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 506

~~1AR (RSHA) 339/64~~



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenhaltung
ist dies die Titelseite

Pa 2

Beizakten:

4 Sp 16 700/47

STA Bielefeld.

geb. gem. Vfg. vom 7.12.64 Lee

Personalien:

Name: . . . Hermann A b e n d r o t h
 geb. am . 10.3.07 in . . . Duisburg
 wohnhaft in . Duisburg-Hamborn, Duisburger Str. 178

 Jetziger Beruf: *Kaufmann i. R.R. u. S.*
 Letzter Dienstgrad: *Sturmkommandant*

Beförderungen:

am . 20.4.39 zum . . . Untersturmführer . . .
 am . 20.4.40 zum . . . Obersturmführer . . .
 am . 6.2.41 zum . . . Hauptsturmführer . . .
 am . 30.1.42 zum . . . Sturmbannführer . . .
 am zum
 am zum

Kurzer Lebenslauf:

von . Schulbildung . . . bis . 1925 - Abitur
 von . 1925 bis . 1936 Studium -2.jur.Staatsprüfung
 von . 1936 bis . 1937 angestellt bei Rechtsanwalt
 von . 1.6.37 bis . SD
 von . *1.9.40* bis *Jan. 1941* *RSHA*
 von . *Anfang 1942* . . . bis *1945* *Kriegsrichtf. u. u. u. u.*
 von bis
 von bis

Spruchkammerverfahren: BielefeldJa/~~nein~~

Akt.Z.: 4 Sp.Ls.700/47 Ausgew.Bl.:

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Erwähnt von:

Name

Aktenzeichen

Ausgew.Bl.

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

<u>A b e n d r o t h</u>	<u>H e r m a n n</u>	<u>10.3.1907 Duisburg</u>
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste A unter Ziffer 2

Ergebnis ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ wohnt 1939 in
(Jahr)

Düsseldorf, Zoltsteinstr. 27

Nachkriegsanschrift: Hamborn, Duisburger Str. 178

Lt. Mitteilung von SK .Bad.-Württbg., ZSt, WSt, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 11.5.64 an: PP.Duisburg Antwort eingegangen: 27.5.1964
-14.K -

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom 25.5.1964 in Duisburg-Hamborn, Duisburger Str. 178
(Lt. Kripo Duisburg)
.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

- 14.K.-Tgb.-Nr. 950/64-

Duisburg, den 19.5.1964

4

- 1) Abgabenaachricht an Einsender fertigen. (erl. 19/5.64)
- 2) Urschr. mit -2- Anlagen

h. L. ... 27.5.64

-K- 1.K.-

im H A U S E

Abt. Kriminalpolizei	
Empf.	20. MAI 1964
Tgb.-Nr.	43624
an:	1. K 738

zuständigkeitshalber mit der Bitte um weitere Erledigung
übersandt.

In Vertretung

Olesch

(Olesch), KOK.

3.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 13. 5. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An
den Herrn Polizeipräsidenten
- 14. K -

Du. 119 Du. 119
Düsseldorfer Str. 161/163

14. Kommissariat	
Eing.:	14. MAI 1964
Typ Nr.:	950/64
1)	Herrn Pol. Präs. vorl.
2)	Schbearb.: Du 1. Kf
3)	
4)	

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

A b e r d r o t h	Hermann
.....	
10.3.07 Duisburg	Hamborn, Duisburger Str. 178 ✓
.....	
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage
Mahlow
(Mahlow) KOK

Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~xxxxxxxxxxxxxx~~

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
Duisburg-Hamborn, Duisburger Str. 178

ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in
beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt sei

Todeserklärung durch AG
am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Der Polizeipräsident
K-Tgb.-Nr.43624/64/1.K.

(Wagner) KOM

Duisburg, den 25. Mai 1964

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7



Im Auftrage:

(Karlen) KOK

Wag.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 13. 5. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An
den Herrn Polizeipräsidenten
- 14. K -

D u i s b u r g
Düsseldorfer Str.161/163

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

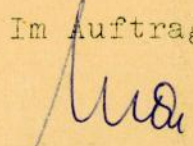
hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

A b e n d r o t h (Name)	H e r m a n n (Vorname)
10.3.07 Duisburg (Geburtstag, -ort, -kreis)	Hamborn, Duisburger Str.178 (letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

(Mahlow) KOK

Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~xxxxxxxxxxxxxx~~

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

Duisburg-Hamborn, Duisburger Str. 178

ist verzogen am nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am in

beurkundet beim Standesamt Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG

am Az.

Sonstige Bemerkungen:

(Wagner) KOM

Der Polizeipräsident
K-Tgb.-Nr.43624/64/1.K.

Duisburg, den 25. Mai 1964

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7

Im Auftrage:

(Karlen) KOK

Wag.

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 15.10.63

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Hermann Abendroth
Place of birth:
Date of birth: 10. 3. 04 Duisburg
Occupation:
Present address:
Other information:

1211741

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	✓		7. SA			13. NS-Lehrerbund		
2. Applications			8. OPG			14. Reichsaerztchammer		
3. PK	✓		9. RWA			15. Party Census		
4. SS Officers	✓		10. EWZ			16.		
5. RUSHA	✓		11. Kulturkammer			17.		
6. Other SS Records			12. Volksgerichtshof			18.		

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942: RR, IV E 2, Lutherstraße 17
1943: Stubaf., IV,

Duisburg ungew. - Folgeb. angef. -

✓ 24 / 10. 63

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'amtl.	Eintritt in die //		Dienststellung	von	bis	h'amtl.
U'Stuf.	20.4.39	F.L.S.D. Reichsrath H. Gmt.	20.4.39-			290 630 3 014 155					
O'Stuf.	20.4.40					10.3.07					
Hpt'Stuf.	6.2.41					Hermann Abendroth					
Stubaf.	30.1.42					Größe: 174 Geburtsort: Duisburg					
O'Stubaf.						Anschrift und Telephon:					
Staf.											
Oberf.						// - Z. A.	Julleuchter				
Brif.						Winkelträger	SA-Sportabzeichen				
Gruf.						Coburger Abzeichen	Olympia				
O'Gruf.						Blutorden	Reiterabzeichen				
						Gold. H. J.-Abzeichen	Fahrabzeichen				
						Gold. Parteiabzeichen	Reichssportabzeichen				
						Gauehrenzeichen	D. L. R. G.				
						Totenkopfring	// - Leistungsabzeichen				
						Ehrendegen					

// und Zivilstrafen:	Familienstand: Vh.		Beruf:	jetzt	Parteitätigkeit:	
	29.39		erlernt	Assess.		
	Ehefrau: Elisabeth Schuchmann 11.5.07 Bruckhausen		Arbeitgeber:			
	Mädchenname	Geburstag und -ort				
	Parteilgenossin:		Volksschule 3 Kl	Höhere Schule 0 I		
	Tätigkeit in Partei:		Fach- od. Gew.-Schule	Technikum		
	Religion: (ev) / getrigt		Handelsschule	Hochschule 9 sem. Ex		
	K.A. 28.6.39		Fachrichtung: Rechts v. Staatsw.			
	Kinder:	m.	w.	Sprachen:	Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):	
	1. 15.12.39	4.	1.			
	2.	5.	2.			
	3.	6.	3.			
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Ahnennachweis:		Lebensborn:	

Freikorps: von bis Stahlhelm: Jungdo: HJ: SA: 6.33 - 30.1.38 SA-Res.: NSKK: NSFK: Ordensburgen: Arbeitsdienst:	Alte Armee: Front: Dienstgrad: Gefangenschaft: Orden und Ehrenzeichen: <i>Kriegsbeschädigter</i> Verw.-Abzeichen: * <i>Soldat</i> (13) Kriegsbeschädigt 0/0:	Ausländtätigkeit: Einbürgerung am Deutsche Kolonien: Besond. sportl. Leistungen:
⚡-Schulen: von bis Tölz Braunschweig Berne Forst Bernau Dachau	Reichswehr: Polizei: Dienstgrad: Reichsheer: 15.5.-15.7.38 3 R. Dienstgrad: Soldat Kriegsbeorderung:	Aufmärsche: Sonstiges:

N. u. G.-Fragebogen

(Von Frauen sinngemäß auszufüllen.)

Name und Vorname des H.-Angehörigen, der für sich
oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Lyman Abbott

Dienstgrad: 44 - U' - h' f. 44-Mr. 290.630

Sip. Nr. 123.541

Name (leiserlich schreiben): Lyman Abbott

in 44 seit 30.7.1938 Dienstgrad: 44 - Luftwaffenoberst 44-Einheit: 2D - OA 2041

in SA von Juni 1933 bis 30.7.1938, in SD von — bis —

Mitglieds - Nummer in Partei: 3.014.155 in Nr.: 290.630

geb. am 10. III. 1907 zu Kriebitz - Gansbach Kreis: Kriebitz

Land: Phingwang jetzt Alter: 32 Jahre Glaubensbekenntnis: gyl

Jetziger Wohnsitz: Trülpdorf Wohnung: Leppin 27

Beruf und Berufsstellung: Appar. 44-Untersuchungsführer und Abteilungsleiter im 4D

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? nein

Liegt Berufswechsel vor? nein

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnung):

Führerschein Klasse 3 und Klasse 1, SA-Antrag

Staatsangehörigkeit: Österreicher

Ehrenamtliche Tätigkeit: z. Zt. keine höhere Pensionsberechtigung bei der G.J. Jambou - Lunkhofen
m. länger ehrenamtliche Mitarbeit im D.

Dienst im alten Heer: Truppe von bis

Freikorps von bis

Reichswehr von bis

Schutzpolizei von bis

Neue Wehrmacht . . . fg. Lt. I.R. 18 Schmidt von 15. März 1938 bis 15. Juli 1938

Letzter Dienstgrad: Reg.

Frontkämpfer: bis; verwundet:

Orden und Ehrenabzeichen, einschl. Rettungsmedaille:

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden — seit wann): ledig

Welcher Konfession ist der Antragsteller? ggl. die zukünftige Braut (Ehefrau)? ggl.
(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? ~~Ja~~ — nein.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? ~~nein~~ — nein.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form?

Ob Ehestands-Darlehen beantragt worden? ~~Ja~~ - nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)?

.....

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestands-Darlehen bewilligt? Ja — nein.

Bei welcher Behörde (genaue Anschrift)? *bei der Gemeindefabrik in Hülshorst*

Scallop Creek, Alaska 30 June 20

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben.)

Ich wurde am 10. März 1907 als fünfter Kind des Kaufmanns Hermann Abmuth und seiner Ehefrau Julia geb. Samme in Trübsburg - Hamborn geboren.

Ich bin Schüler des Reformulinalgymnasiums in Trübsburg - Hamborn, das ich im April 1925 mit dem Reifezeugnis verließ, worüber ich an der Universität Köln, Freiburg i. Br. und Bonn Kurse - und Vortragskurse besuchte. Gleichzeitig arbeitete ich in der Firma im südlichen Geschäft (Großhandel im landwirtschaftlichen Bereich mit angeschlossener Fabrikation), das ich am 1. März, nach dem Tode meines Vaters im August 1930, das 1 1/2 Jahre mit meiner Mutter zusammen selbständig weiter führte; das Unternehmen arbeitet nun fort und ist in gleicher Weise fort.

Meine Studien fließen in folgendem auf: im Juni 1932 mit dem Reifezeugnis ab, das ich bei ordnungsgemäßer Prüfung mit dem Vorbehalt "sehr befriedigend" bestand. Während der nachfolgenden Reifezeugnisjahre war ich bei den übrigen Vorlesungen zugegen und bei Vorlesungsarbeiten tätig. Mitte des Jahres 1936 bestand ich dann bei ordnungsgemäßer Prüfung die zweite juristische Staatsprüfung (Hauptprüfung) an der Reichsuniversität in Berlin.

Seit August 1936 arbeite ich als Assistent in der südlichen Praxis des Rechtsanwalt H. Dr. Löffel in Trübsburg - Hamborn. Am 1. März 1937 in die Firma des V. über, in der ich zuvor bereits etwa 1 1/2 Jahre lang selbstständig mitgearbeitet hatte, dort bin ich jetzt als Abteilungsleiter tätig.

Der Fall gegen mich seit Mai 1933 an. In der SA war ich seit Juni 1933, was ich mit Wirkung zum 30. Januar 1938 zum "abgesetzt" wurde. Seit Mitte des Jahres 1933 - gegen mich vom NSRB an.

Hermann Abmuth





Nr. 2 Name des leiblichen Vaters: Abendhoff Vorname: Johann
Beruf: Rathmann Jegiges Alter: — Sterbealter: 61 Jahre
Todesursache: Lebensalter
Überstandene Krankheiten: keine

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Tamm Vorname: Hilke
Jegiges Alter: 67 Jahre Sterbealter: —
Todesursache: —
Überstandene Krankheiten: —

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Abendhoff Vorname: Johann Carl
Beruf: Malermaler Jegiges Alter: — Sterbealter: 69 Jahre
Todesursache: Lebensalter
Überstandene Krankheiten: keine

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Tamm Vorname: Hilke
Jegiges Alter: — Sterbealter: 55 Jahre
Todesursache: —
Überstandene Krankheiten: —

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Tamm Vorname: Johann
Beruf: Lehrer und Buchhändler Jegiges Alter: — Sterbealter: 52 Jahre
Todesursache: Lebensalter
Überstandene Krankheiten: —

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Tamm Vorname: Hilke
Jegiges Alter: — Sterbealter: 39 Jahre
Todesursache: Folgen einer Operation (Hemorrhoiden)
Überstandene Krankheiten: —

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
- b) Ich bin mir bewusst, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der H nach sich ziehen.

Abendhoff, den 29. Juli 1939
(Ort) (Datum)

Johann Abendhoff
(Unterschrift)

Die Unterschrift der zukünftigen Ehefrau bezieht sich nur auf Punkt a

Seite 14

15
1 AR (RSHA) 339/64

V.

1) Vermerk:

In dem Tel.-Verzeichnis des RSHA v. Mai 1942 ist als Dienststelle des Abendroth das Ref. IV E 2 genannt, das nach dem GVPl. des RSHA v. 1.1.42 in Verbindung mit dem GVPl. v. 1.3.41 mit "Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, Wirtschaftsspionageabwehr" befaßt gewesen war. Im Tel.-Verzeichnis v. Juni 1943 ist als seine Dienststelle dann das Amt VI verzeichnet, dessen Aufgaben nach den o.a. GVPl. "Ausland"-(Auslandsnachrichtendienstl. Aufgaben) waren.
Ein Spruchkammerverfahren - 4 Sp Ls 700/47 - war gegen A. in der brit. Zone anhängig.

✓ 2) Spruchkammerakten - 4 Sp Ls 700/47 -, betreffend Hermann Abendroth, bei dem Leit. OSTa in Bielefeld erfordern.

3) 1. X. 1964

B., den 4. Sept. 1964

an 2 Kt 10. SEP. 1964 L

2/2 / AK Bd. - Schr.
gef. 9.9.64
Dönkel

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**
bei dem Landgericht Bielefeld

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 700/47 Bie.

Auf das Schreiben vom
4.9.1964 - 1 AR (RSA) 339/64 -
Arbeitsgruppe

werden die Akten:

Hermann Abendroth

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher zurückzugeben.

An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

B e r l i n 21

Turmstr. 91

Bielefeld, den 16.9.1964

Postfach: 200
Fernsprecher: 6 32 41
Fernschreiber: 0 932 63



Hörmann
(Hörmann)
Justizangestellter

17
1 AR (RSHA) 339 /64

Vfg.

1. Urschriftlich mit Personalheft und BA

dem

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 21. SEP. 1964
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

Hele

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Abteilung I
I 1 - KJ 2

Le

Eingang: 24. SEP. 1964
Tgb. Nr.: 3155/64N
Krim. Kom.: 3
Sachbearb.: _____

I 1 - KI 2

Berlin, den 29. IV 1964

18

Vermerk:

Von der Spruchkammerakte des ~~Johann~~ ABENDROTH
Az. 4 Sp. Ls. 700/47 , wurden 18 Blatt fotokopiert.

Verbleib:

- a) 4 Blatt Fotokopien im Personalheft, Blatt 19-22.
b) 14 Blatt Fotokopien dem Personalheft beigelegt.

.....
Günther, W. H. H.

Ay

Das Spruchgericht
12. Spruchkammer
Az.: 4 Sp.Ls.700/47

U R T E I L

I M N A M E N D E S R E C H T S !

Zur Zustellung eingereicht.

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen

den Zivilinternierten, früheren Reg.Rat und SS-
Sturmchef Hermann A b e n d r o t h

geb. am 10. März 1907 in Duisburg-Hamborn,
wohnhaft in Berlin,
z.Zt. Internierungslager Staumühle, Int.-Nr. 100 026
hat die 12. Spruchkammer des Spruchgerichts Bielefeld
in der Sitzung vom 17. Februar 1948,
an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Siegelmann, als Vorsitzender,
Schöffe Malermeister Hermann Matthes,
Schöffe Schlosser Wilhelm Horstmann,
als Beisitzer,
Staatsanwalt Oelmann, als öffentlicher Ankläger,
Justizobersekretär Reuter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Staatskasse zu
tragen.

G r ü n d e:

I.

Der nicht vorbestrafte Angeklagte, früher Regierungsrat und Beamter im Reichswirtschaftsministerium wird in der Anklageschrift beschuldigt, nach dem 1.9.1939 der Gestapo und dem SD angehört zu haben, obwohl er wusste, dass die vorgenannten Organisationen für die Begehung von Handlungen benutzt wurde, die durch Art. 6 der Satzungen des Internationalen Militärgerichtshofes für verbrecherisch erklärt worden sind. Im Wege einer in der Hauptverhandlung mündlich erhobenen Nachtragsanklage (§ 266 StPO) wird er weiter beschuldigt, auch der SS als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wusste, dass auch die SS für die Begehung von verbrecherischen Handlungen der obengenannten Art eingesetzt worden ist.

II.

Die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung über seine berufliche Entwicklung und über seine Kenntnis von solchen Handlungen, welche der Gestapo, dem SD und der SS zur Last gelegt wurden, hatte folgendes Ergebnis:

- a) Der Angeklagte hatte 1936 das Assessor-Examen bestanden, konnte aber wegen Überfüllung in der Justiz und in der Finanzverwaltung kein Unterkommen finden. Er war zunächst bei einem Anwalt tätig und trat im September 1938 auf persönliche Bewerbung beim SD-Oberabschnitt Düsseldorf als Wirtschaftsreferent ein. Dort war er mit Assessor-Gehalt im Angestellten-Verhältnis tätig. Nach dem 1.9.1939 erhielt er hier einen Wehrmachtsgestellungsbefehl, welcher jedoch gleich darauf widerrufen wurde durch einen weissen Mob-Verpflichtungsschein des WBK Düsseldorf in Verbindung mit einer uk-Stellung zu Gunsten des SD, sodass er unter Kriegsrecht stehend zunächst gezwungen war, beim SD zu verbleiben. Mit seiner Tätigkeit beim SD unzufrieden, wusste er eine Versetzung zum SD-Abschnitt Frankfurt/Main dadurch zu verhindern, dass er am 9.5.1940 nach Berlin reiste, wo es ihm aufgrund persönlicher Beziehung gelang, seine Bindung zum SD später wieder zu lösen und im September 1940 dem im Entstehen begriffenen Amt IV E 2 des RSHA beizutreten, welches allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten sowie Wirtschaftsspionage-Abwehr zu bearbeiten hatte. Hier wurde er auch mit allgemeinen Wirtschaftsstrafsachen (Kriegswirtschafts-Strafordnung, Verbrauchsregelung-Strafordnung und andere Wirtschaftsstrafgesetze) beschäftigt. Aber auch diese Tätigkeit sagte dem Angeklagten als zu wenig wissenschaftlich nicht zu. Er schied Ende 1941 aus und trat in den Dienst des Reichswirtschaftsministeriums, wo er volle berufliche Befriedigung fand und wo er bis Kriegsende als Sachbearbeiter für das Referat "Türkei" der Aussenhandelsabteilung die Aufgabe hatte, die in diesem Referat vorkommenden Aussenhandelsgeschäfte zu bearbeiten. Angehöriger des SD ist er nicht mehr geworden. Seine 1944 aufgenommene Verbindung mit Amt VI RSHA (Auslandsnachrichtendienst) war nur so, dass er das Amt VI RSHA als Informationsquelle für seine Tätigkeit im Reichswirtschaftsministerium benutzte.
- b) der Angeklagte ist niemals Mitglied der SS geworden, was sich vor allem aus der Tatsache ergibt, dass er niemals Beiträge gezahlt hat. Er hatte wohl die Berechtigung, Uniform zu tragen und hat von dieser Befugnis nur gelegentlich auf Befehl oder bei Kamerad-

0821

schaftsabenden Gebrauch gemacht.

- c) Der Angeklagte hatte folgende Kenntnis: Er wusste, dass die KZ. Dachau, Buchenwald und Oranienburg bestanden. Er kannte die Schutzhaftbefehle der Gestapo und glaubte, dass sich die Häftlinge im Lager aufgrund einer ordnungsmässigen Hausordnung zu bewegen hätten. Das Judenprogrom vom November 1938 hatte er in Düsseldorf erlebt, er kannte auch die Diffamierung der Juden durch die zwangsweise Anlegung des Davidsterns, er kannte auch die Einweisungen von Juden in KZ's glaubte jedoch, dass dies nur aufgrund eines strafbaren Tatbestandes erfolgt sei. Die Deportierungen während des Krieges kannte er nicht und von der planmässigen Vernichtung im Wege des Massenmordes hat er erst durch den Nürnberger Prozess erfahren.

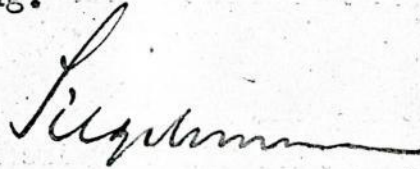
III.

Gestapo (Amt IV RSHA) und SD gehören zu den Organisationen, welche das Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärt hat. Wenn aber der Angeklagte, welcher in der Hauptverhandlung einen durchaus glaubwürdigen Eindruck machte, durch das W B K - nicht durch die Partei - gezwungen war, beim SD zu verbleiben, dann stand er unter staatlichem Zwang, welchem er sich zur Vermeidung schwerster Bestrafung beugen musste. Ferner ist er auch aus dem Amt IV RSHA wieder ausgetreten, weil ihm dieser Betrieb nicht passte. Er ist also in der Organisation nicht verblieben. Die spätere Verbindung mit Amt VI RSHA kann dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden, denn er war Beamter im Wirtschaftsministerium, nicht Angehöriger des SD. Endlich kann dem Angeklagten auch keine Mitgliedschaft zur SS zur Last gelegt werden. In dieser Hinsicht ist die Tatsache besonders beachtlich, dass der Angeklagte niemals, auch nicht vor Kriegsausbruch, Beiträge gezahlt hat. Denn bekanntlich war es den Nazi-Organisationen immer und überall um Geld zu tun. Der Unrechtsgehalt der Organisationsverbrechen liegt in der Verbindung, die zwischen der Mitgliedschaft in den Organisationen und den an den Organisationen getragenen Verbrechen besteht. In der Förderung, die die Organisationen durch die Mitgliedschaft genossen haben, liegt das Strafwürdige der Mitgliedschaft (Hamm 23.9.1947 2 Sp.Ws.1/47). Dem Angeklagten war aber nur daran gelegen, wirtschaftlich-juristisch zu arbeiten. Weitere Ziele und Absichten hatte er nach der Überzeugung des Gerichts nicht verfolgt. Ihm lag es gänzlich fern, eine verbrecherische Organisation durch seine Mitgliedschaft zu fördern, im Gegenteil: Er hat sowohl den SD als auch Amt IV RSHA verlassen, sobald ihm dies ohne Gefährdung möglich ^{war} ~~ist~~. Daher sind auch seine SS-Beförderungen ohne Bedeutung. Für die Kenntnis des Angeklagten von verbrecherischen Handlungen scheiden die Tatbestände: Kriegsgefangene, Fremdarbeiter, Flieger und Geist/~~es~~esranke auch nach Meinung des Anklägers aus. Seine im übr-

übrigen geringfügige Kenntnis von KZ-Angelegenheiten und Judenverfolgungen kann dem Angeklagten nichts schaden, da er zunächst im SD verbleiben musste (Verpflichtung durch W B K) und da er aus Amt IV RSHA wieder ausgetreten ist, nachdem ihm auch diese Tätigkeit nicht gefiel.

IV.

Unter diesen Umständen musste der Angeklagte freigesprochen werden mit der Kostenfolge aus § 467 StPO in Verbindung mit § 40 der Verf.Ordnung.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'L. Schmidt', written in a cursive style.

B

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KI 2 - 3155/64 -N-

24
29. IV. 1964
1 Berlin 42, den
Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. vermerken: {

30. IV. 1964

2. UR mit 1 Personalheft

und 1 Linken

dem

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

- Dezernat 15 -

z.H. v. Herrn KOK Hofmann - o.V.i.A. -

4 D ü s s e l d o r f 1

Jürgensplatz 5 - 7

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -
Eingang: 5. 10. 64
Tgb. Nr.: p. 6015
Sachbearbeiter: Fr. Gork

an PP Birkling
Wm.

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A.

Genannten zu veranlassen. (geprüft Bogenbogen Lt. 23 d. L.)

Im Auftrage:

Roggen

Do

Duisburg, den 16. Okt. 1964

Auf Vorladung erscheint der
Kaufmann und Regierungsrat a. D.
Hermann A b e n d r o t h,
geb. am 10. 3. 1907 in Duisburg-Hamborn,
wohnhaft in Duisburg-Hamborn,
Duisburger Straße 178,
und erklärt:

Mit mir wurde der Grund meiner zeugenschaftlichen Vernehmung durchgesprochen

Hinsichtlich meines Lebenslaufes verweise ich auf den von mir handschriftlich ausgefertigten Bogen, Bl. 11 der Akte. Ergänzend dazu möchte ich angeben, daß ich nach dem Kriege noch zwei Jahre in Internierungslägern war. Anschließend habe ich als Kaufmann das Geschäft meines Vaters übernommen. Ich bin seit 1954 anerkannter Regierungsrat zWv. Seit März 1960 sind meine Beamtendienstjahre bis zum 8. 5. 1945 durch den Innenminister NRW als ruhegehaltspflichtig anerkannt (Ausnahmefall nach § 67 Gesetz 131). Seit November 1963 besitze ich auch eine diesbezügliche Mitteilung ~~der~~ ~~lung~~ der ZBVIM (Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des IM NRW). Das elterliche Geschäft, das seit 1952 mir gehört, besteht seit 1907 als Großhandlung technischer Artikel für Industriebedarf.

Zu Frage 1.: Dem RSHA, das erst nach Kriegsbeginn geschaffen wurde, habe ich nur vom 1. 9. 1940 bis Ende 1941 angehört. Ich wurde als Beamter der inneren Verwaltung für diese Zeit zum Referat IV E 2 (Wirtschaftsspionageabwehr) abgeordnet.

Zu Frage 2.: Ist mit Antwort zu Frage 1. Beantwortet.

Zu Frage 3.: Regierungsassessor, vorher Gerichtsassessor.

Zu Frage 4.: Ende 1941 aus dem RSHA ausgeschieden und in die Dienste des Reichswirtschaftsministeriums übergegangen, in dessen Diensten bis zum ~~Ende~~ 8. 5. 1945 verblieben.

Zu Frage 5.: Mit Antwort zu Frage 4. beantwortet. Im übrigen verweise ich auf das freisprechende Urteil des Spruchgerichtes Bielefeld v. 17. 2. 1948.

Zu Frage 6.: Keine Beförderung.

Zu Frage 7.:

Zu Frage 7.: Regierungsassessor

Zu Frage 8.: Stellvertretender Referatsleiter

Zu Frage 9.: Regierungsrat S e b a s t i a n, Vorname wahrscheinlich Karl. Seine näheren Personalien weiß ich nicht. Sie dürften aber in der Dokumentensammlung zu erfahren sein.

Zu Frage 10.: Wirtschaftsspionage-Abwehrreferat

Zu Frage 11.: Nein

Zu Frage 12.: Nein

Zu Frage 13.: Ja, Spruchkammerverfahren. (Siehe Beiakte).

Zu Frage 14.: Nein.

Ich möchte nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich mit der eigentlichen Problematik des Reichssicherheitshauptamtes keine Berührung hatte. Ich war als junger Regierungsassessor lediglich in einem einzigen Referat tätig, und zwar dem Abwehrreferat IV E 2 innerhalb der Gruppe IV E (Abwehr) . Innerhalb der Gruppe IV E sind mir keine strafbaren Handlungen in dem genannten Zeitabschnitt bekanntgeworden. Über die späteren Jahre vermag ich natürlich nichts zu sagen.

Wenn in dem Telefonverzeichnis des RSHA von Juni 1943 mein Name unter " Auslandsnachrichtendienst " aufgeführt ist, so kann ich dazu nur sagen, daß ich in den Jahre 1942 und 1943 als Beamter des Reichswirtschaftsministeriums keinerlei dienstliche Funktionen innerhalb des Amtes VI gehabt habe, insbesondere nicht im Sommer 1943, weil ich damals ein halbes Jahr lang mit schweren Bombensplitterverletzungen in einem Duisburger Krankenhaus lag. (Siehe Bl. 51 der Beiakte).

Geschlossen:

(Wagner) KOM

v.

g.

u.

Ernst G. Wagner

W. G. M. 1/4

LANDESKRIMINALAMT

NORDRHEIN-WESTFALEN

- Dezernat 15 -

Az.: Tgb.-Nr.: 6085/64 -G-

28
4 DÜSSELDORF 1, DEN 29. Oktober 1964

JÜRGENSPLATZ 5-7

FERNRUF 5.-NR. 84841

NEBENSTELLE

POSTFACH 5009

/ Urschriftlich nebst Anl. 1 Pers.Akte, 1 Bd.Spruchgerichtsakte 5 Sp Ss 1447/48
u.14 Bl.loose

dem

Polizeipräsidenten

- Abt. I -

1 in B e r l i n 42



zurückgesandt. Die Niederschrift der Aussage des Hermann Abendroth ist beigeheftet.

Abteilung I

I 1 - KJ 2

- 3. NOV. 1964

Eingang:

Tgb. Nr.: 2. 915764 n

Krim. Komm.: 6

Sachbearb.:

Im Auftrage:

Hofmann
(Hofmann)

Der Polizeipräsident in Berlin 1 Berlin 42, den 10. 11. 1964
I 1 - KI 2 - 3155/64-N. Tempelhofer Damm 1 - 7
Tel.: 66 00 17, App. 2558

1. Tgb. austragen: 11. NOV. 1964

2. Urschriftlich mit Personalheft und 7 Beiakte
dem
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.H. v. Herrn EStA Severin -
o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21
Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 17 d.A. -
zurückgesandt.

Im Auftrage:
Roggenlin

Do

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen.

2. Beiakten 4 hp Li 700-147 am 8. 16 trennen.

3. Vorgang zum Sachkomplex vorlegen.
(Der Betroffene kommt als Zeuge in Betracht.)

4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs vermerken, daß der dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungsakte (Bl.) genannt ist.

5. Als AR-Sache weglegen.

6. Herrn Estl. Severin mit der Bitte um Ggz.

Berlin, den

zu 2) Bei geh.

3) estl.

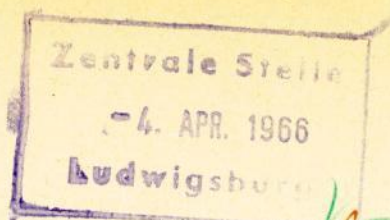
14. Dez. 1964

Ull

17 27 12 64

1 AR (RSA) 339 /64

Vfg.



415

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

der

Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen

z.Hd. von Herrn ~~Ersten~~ Staatsanwalt Dr. A r t z t

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 28

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 - zur gefl. Kenntnisnahme und Rückgabe nach
Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 31. MRZ. 1966
Turmstraße 91
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage
V. Klein
Erster Staatsanwalt

2. 2 Monate

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang u. BA.

dem

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

16.5.66
Winter, StA.

2. Hier austragen

Le

Eidesstattliche Erklärung.

In meiner Eigenschaft als Untersuchungsführer beim Inspektor der Sicherheitspolizei und des SD in Düsseldorf hatte ich einige Zeit nach Kriegsausbruch den damaligen Assessor Hermann Abendroth geb. 10.3.1907, in einer Disziplinarangelegenheit als Zeugen zu vernehmen. Dieser hatte früher dem SD-Oberabschnitt West in Düsseldorf als Wirtschaftsreferent angehört und nach dessen Auflösung, wie er mir sagte, die restlichen Abwicklungsarbeiten seines Referats durchzuführen und die laufende zusammenfassende Berichterstattung im Wirtschaftsleben einstweilen fortzusetzen. Herr Abendroth gab mir damals an, dass er erhebliche Differenzen mit seiner vorgesetzten Dienststelle gehabt habe. Er sei deshalb mehrfach um seine Entlassung eingekommen, sei aber bisher abschlägig beschieden worden. Die Richtigkeit vorstehender Angaben versichere ich an Eidesstatt. Eselheide, den 29. September 1947

Olto Kapp

*Ein eigenhändige Nachschrift des
Jenen Otto Kapp wird hiermit beigefügt.*

Bestanden, 27. 12. 47

Grünig, Friedrich Aug.

*als Vertreter des Geschäftsführers
des Gewerkschafts O. K. 1947.*



Eidesstattliche Erklärung.

Im vollen Bewusstsein der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und in Kenntnis der strafbaren Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich an Eidesstatt:
"Ich war in der Gruppe I B - Nachwuchswerbung, Nachwuchsauslese, Nachwuchsausbildung u.s. - des Amtes I im Reichssicherheitshauptamt vom April 1940 bis Oktober 1944 tätig. Mir ist daher die Personalanlage sowohl der Sicherheitspolizei als auch des SD in der genannten Zeit bekannt. Durch enge Zusammenarbeit mit der Gruppe IA - Personal des gleichen Amtes habe ich ebenfalls Einblick in die Personalpolitik der Sicherheitspolizei und des SD gewonnen. Ich stelle fest, dass in dieser Zeit sowohl die Planstellen der Sipo lt. Personaletat des Reichsfinanzministers als auch die Planstellen des SD lt. Personaletat des Reichsschatzmeisters der NSDAP nicht voll, in manchen Laufbahnen nicht bis zu 70 % besetzt waren. Dies hatte zur Folge, dass von Sipo und SD auf Grund getroffener Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen der Wehrmacht nur die Jahrgänge 1914 und jünger eingezogen wurden. Alle anderen Angehörigen waren durch die Wehrmacht für Zwecke des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei "u.k." - gestellt und somit dem Kriegsstrafrecht unterstellt.

Den einzelnen Angehörigen der Sipo und auch denen des SD war zu Beginn des Krieges eine vorübergehende Freistellung zum Frontdienst zugesichert worden. Auf Grund der im Laufe des Krieges immer grösser werdenden Aufgabenstellung konnte der Chef der Sipo und des SD von dieser Zusicherung keinen Gebrauch machen. Freistellungsgesuche einzelner wurden anfangs grundsätzlich abgelehnt, später überhaupt nicht mehr angenommen.

Dienstvorgesetzte, insbesondere auch ich als Leiter von Ausbildungslehrgängen, wurden wiederholt in entschiedener Form angewiesen, die unterstellten Beamten und Angestellten eingehend zu belehren, dass eine Freigabe auch nur einzelner durch die Verhältnisse bedingt unmöglich sei und dass Freistellungsgesuche nunmehr als versuchte Desertation angesehen werden müssten.

Gesuchsteller, die auf Grund besonders gelagerter persönlicher Verhältnisse trotzdem um Freigabe baten, wurden vom Chef der Sipo und des SD unter Androhung der Einweisung in ein KZ. endgültig beschieden. Ich selbst habe mehrfach vergeblich versucht, zum Frontdienst bei der Waffen-SS freizukommen.

In gleicher Weise wurden Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD beschieden, die aus der Sipo oder dem SD ausscheiden wollten. Selbst bei kleineren Angestellten, die sich durch gebotene Gelegenheiten einen grösseren Aufgabenkreis und damit eine bessere existenzielle Grundlage schaffen konnten, wurde keine Ausnahme gemacht. Lediglich einige wenige nicht qualifizierte und damit für Zwecke der Sipo und des SD nicht brauchbare Angehörige wurden zum Wehrdienst freigegeben."

gez. Rudolf Hotzel

Komment:

Inhaltliche Überprüfung wurde durch mich beim Leiter des Hauptamtes durchgeführt
des 3. OC Fallingb. am 17.12.1943

Komment von 17.12.1943

München, Germany ...

Eidesstattliche Erklärung von Walter Schellenberg.

Ich, Walter Schellenberg, geboren am 16.1.1910 zu Saarbrücken, wohnhaft Idar/Hannover, von Beruf Jurist, zur Zeit im Gerichtsgefängnis München, bringe duly sworn depose and say:

Ich war vom Juli 1941 bis Kriegsende Amtschef VI und von Juli 1944 bis Kriegsende Amtschef Mil. des RSHA.

1. Frage: Schildern Sie kurz das Verhältnis rechtliche Verhältnis des Nachrichtendienstes unter VI und Mil. des RSHA zum inländischen Nachrichtendienst Amt III des RSHA und zum Amt VII des RSHA.
Antwort: Geschichtlich gesehen entwickelte sich das Amt VI des RSHA aus der früheren Zentralabteilung III des SD-Hauptamtes in seiner Organisationsform bis 1939. Insofern kann das Amt VI RSHA, historisch gesehen, als Teil des Gesamt SD angesehen werden, wie es auch von den Russen gesehen immer als ein solcher Bestandteil des Gesamt-SD angesprochen wurde. Teil des Gesamt-SD war das Amt VI insbesondere rein organisatorisch, sowie in Bezug auf Personal und Sachverhalt. Im Verlauf der Kriegsentwicklung wurde das Amt VI mehr und mehr anerkannter Nachrichtendienst des Reiches und wuchs damit aus dem ursprünglichen SD-Gefüge heraus. Durch Befehl Hitlers vom 11.2.44 wurde dann ein einheitlicher deutscher Geheimdienst geschaffen, zu dem einerseits größere Teile der Abwehr des OAA, andererseits das Amt VI traten. Durch die damit einsetzende Entwicklung, insbesondere nach Schaffung der Personalunion in der Führung beider Ämter VI und Mil. durch meine Person ab Juli 44 wurde der die Ämter VI und Mil. umfassende Apparat eine neue Organisation sui generis. Spätestens von dieser Zeit ab kann nur ein Teil des neuen Geheimdienstlichen Apparates und auch dieser nur formell-organisatorisch als Bestandteil des SD angesprochen werden. Hieraus leitet sich ab, dass von einem rechtlichen Verhältnis zu den anderen Ämtern des SD - III und VII - nur bedingt und nur mit zeitlicher Einschränkung gesprochen werden kann.

2. Frage: Hatten der Inlandsnachrichtendienst - Amt III, der Auslandsnachrichtendienst - Amt VI und Mil. - und das Amt VII RSHA verschiedene Ziele und Aufgaben?

Antwort: Ja, das Amt VI hatte die Aufgabe, politischen Nachrichtendienst im Ausland zu betreiben und war insoweit Auslandsnachrichtendienst des Reiches. Das Amt Mil. war der militärische Nachrichtendienst des Reiches. Demgegenüber hatte das Amt III RSHA inlandsnachrichtendienstliche und das Amt VII wissenschaftliche Forschungsaufgaben. Die Aufgaben der Ämter VI und Mil. einerseits, III und VII andererseits hatten demnach grundsätzlich nichts miteinander zu tun.

3. Frage: Welches waren die Ziele und Aufgaben des Auslandsnachrichtendienstes - Amt VI und Mil. RSHA?

Antwort: Die Ämter VI und Mil. waren Zentralorgan des deutschen politischen, militärischen, wirtschaftlichen und technischen Geheimdienstes im Ausland. Ihre Aufgabe war es, echtes, geheimes und offizielles Informationsmaterial über das gesamte Ausland zu beschaffen, soweit es politisches Material betrifft auch auszuwerten, um den je nach interessierten Reichsressorts, der obersten politischen Führung und den militärischen Führungsstellen ein objektives Bild über die gesamte aussenpolitische Lage und die darin wirkenden Kräfte, Schwerpunkte und Persönlichkeiten, sowie über operative und taktische Massnahmen bzw. Planungen der Feindseite und ihrer wirtschaftlichen, technischen und menschlichen Kriegspotential laufend rechtzeitig zu vermitteln.

4. Frage: Hatte der Inlandsnachrichtendienst Amt III, der Auslandsnachrichtendienst - Amt VI und Mil. - und das Amt VII RSHA verschiedene Tätigkeiten und Methoden?

Antwort: Ja, die Aufgaben und demzufolge auch die Methoden zu ihrer Erfüllung waren völlig verschieden.

5. Frage: Worin unterschieden sich die Tätigkeiten und Methoden?

Antwort: Die Verschiedenheit der Tätigkeiten und Methoden ergaben sich zwangsläufig aus der Verschiedenheit der Aufgaben. Insofern, als die Tätigkeit der Ämter VI und Mil. sich nur auf das Ausland, die des Amtes III auf das Inland und die besetzten Gebiete erstreckte und das Amt VII nur ein wissenschaftlicher Forschungsdienst ohne nachrichtendienstliche Aufträge war.

6. Frage: War der Aufbau des Inlandsnachrichtendienstes -Amt III-, des Auslandsnachrichtendienstes -Ämter VI und Mil.- und des Amtes VII verschieden? Worin bestand der Unterschied?

Antwort: Der Auslandsnachrichtendienst war streng zentral organisiert, seine Zentrale, die Ämter VI und Mil., gliederten sich in erster Linie nach Ländergruppen. Er hatte sein organisatorisches Schwergewicht im Ausland. Der Aufbau der Ämter III und VII war naturgemäss völlig andersartig. Der Aufbau des Auslandsnachrichtendienstes VI und Mil. versuchte sich in erster Linie nach ausländischen Vorbildern zu richten. Bei den Ämtern III und VII war dies nicht der Fall. Auch hieraus ergibt sich die grundsätzliche Verschiedenheit im Aufbau der drei Ämter.

7. Frage: Welche Bedeutung hatte die Tatsache, dass die Ämter III, VII, VI und Mil. RSHA sämtlich dem Chef der Sipo und des SD unterstanden, auf die Ziele, Aufgaben, Tätigkeiten, Methoden und den Aufbau der Ämter III, VII, VI und Mil.?

Antwort: Keine, mit der sachlich unbedeutenden Einschränkung, dass für gewisse Personal- und Verwaltungsfragen das Personal- und das Verwaltungsamt des Chefs der Sipo und des SD -der Ämter I und II- in Anspruch genommen werden mussten.

8. Frage: War somit der Auslandsnachrichtendienst -Ämter VI und Mil. eine völlig selbständige Organisation neben dem Inlandsnachrichtendienst -Amt III- und dem Amt VII?

Antwort: Ja.

Betr.: Zu dem Anklagepunkt "Verschwörung" laut Trialbrief gegen Gestapo und SD Seite 17 der deutschen Übersetzung.

9. Frage: War der Auslandsnachrichtendienst -Ämter VI und Mil. RSHA- ein Teil der SS?

Antwort: Der zahlenmässig grössere und wichtigere Teil, nämlich das Amt Mil. mit seinem Unterbau war in keiner Weise Hinsicht Teil der SS. Dasselbe gilt für diejenigen Gruppen des Amtes VI ab 1944, die zum grössten Teil aus dem ehemaligen Amt Abwehr des OKW stammte, VI Wi, T, VI-Z usw.

Bezüglich der anderen Teile des Amtes VI ist die Zugehörigkeit zur SS insofern zu bejahen, als das RSHA in gewisser Hinsicht als Hauptamt der SS und damit als Teil der SS anzusehen ist. Im übrigen hätte der Auslandsnachrichtendienst funktionell selbstverständlich keine speziell der SS eigentümliche Aufgabe. Im Gegenteil: Der Auslandsnachrichtendienst hätte seine besonderen Funktionen besser ausserhalb des organisatorischen Rahmens der SS erfüllen und die SS hätte ihre allgemeinen Aufgaben ebenso gut ohne Auslandsnachrichtendienst erfüllen können.

10. Frage: Waren sämtliche Angehörige des Auslandsnachrichtendienstes -Ämter VI und Mil.- Mitglieder der SS?

Antwort: Nein, ein erheblicher Teil, auch in führenden Stellen, war es nicht.

11. Frage: War der Auslandsnachrichtendienst -Ämter VI und Mil.- ein

teil der Partei?

Antwort: Das Amt VI in seiner ursprünglichen Form war es insofern, als die SS als Teil der Partei angesehen werden sollte und mit der Einschränkung wie in der Antwort zur ~~xxxyx~~ 9. Frage. Bestandteil der sogenannten Parteiorganisation war es zu keinem Zeitpunkt. Das Amt VI in seiner späteren Form - ab 1944 - und das Amt Mil. können in keiner Hinsicht als Teil der Partei angesehen werden.

12. Frage: Gehörten sämtliche Angehörige des Auslandsnachrichtendienstes der NSDAP an?

Antwort: ~~Das Amt VI in seiner ursprünglichen Form~~ Nein. Ein erheblicher Teil gehörte weder der Partei noch einer Parteigliederung an.

13. Frage: Hatte der Auslandsnachrichtendienst - Amt VI und Mil. - das Ziel und die Aufgabe, Personen bei der Durchführung eines Geheimen Planes zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterstützen?

Antwort: Nein.

14. Frage: Hatte der Auslandsnachrichtendienst - Amt VI und Mil. - die Aufgabe, Spitzeldienste für die Gestapo zu leisten?

Antwort: Nein.

15. Frage: Hat der Auslandsnachrichtendienst - Amt VI und Mil. - und gegebenenfalls inwieweit mit der Gestapo zusammengearbeitet?

Antwort: Nein, mit folgenden Einschränkungen:

Vom Sommer 1944 ab wurde im Amt VI Abtlg. VI-Z die früher zum Amt Abwehr des OKW gehörende Aufgabe der militärischen Gegenspionage bearbeitet, soweit territorial auf das Inland bezogen. Hierbei handelte es sich um die Aufgabe, die Tätigkeit der gegnerischen Geheimdienste in ihrer Arbeit gegen Deutschland zu erkunden, damit im Falle die geeigneten und rechtzeitigen Abwehrmassnahmen eingeleitet werden könnten. Dies bedingte eine fachliche Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abwehrreferaten der Gestapo. Ferner: Nachdem die zuvor dem Amt Abwehr des OKW unterstehenden Auslands-Briefprüfstellen dem Amt IV ASHA unterstellt worden waren, setzten die Ämter VI und Mil. die Zusammenarbeit mit diesen Stellen in der bisherigen Weise fort. Das Amt IV war im übrigen gehalten, ebenso wie jedes andere Reichsressort, auslandsnachrichtendienstlich erhebliche Berichte zuständigkeitshalber an die Ämter VI und Mil. abzugeben.

16. Frage: Hatte der Auslandsnachrichtendienst - Amt VI und Mil. - unmittelbaren und massgeblichen Einfluss auf die Auswahl von Naziführern?

Antwort: Nein.

17. Frage: Prüfte der Auslandsnachrichtendienst die Treue und Verlässlichkeit von Staatsbeamten mit dem Massstab der völligen Ergebenheit an die Naziweltanschauung und an Hitlers Führertum?

Antwort: Nein. Es gehörte z. B. nicht zu den Aufgaben der Ämter VI und Mil., vertrauensleute im Auswärtigen Amt zu unterhalten.

18. Frage: Hatte der Auslandsnachrichtendienst - Amt VI und Mil. - die Aufgabe, Wahlzettel im Geheimen zu kennzeichnen, um die Identität von Personen festzustellen, die Nein-Stimmen oder ungültige Wahlzettel in der Volksabstimmung abgaben?

Antwort: Nein.

19. Frage: War die Zugehörigkeit beim Auslandsnachrichtendienst - Amt VI und Mil. - im allgemeinen freiwillig oder beruhte sie auf gesetzlicher ~~Anordnung~~ Anordnung?

Antwort: Ein erheblicher Teil des Personals des Auslandsnachrichtendienstes - Amt VI und Mil. - war nicht freiwillig bei ihm tätig, sondern deren Tätigkeit beruhte auf Notdienstverpflichtung, bzw.

bei Offizieren, Soldaten und Beamten auf dienstlicher Kommandierung bzw. Versetzung ohne Berücksichtigung des individuellen Wunsches des Betreffenden. Genaue Zahlen kann ich mangels Unterlagen nicht angeben. Ich schätze die Zahl der nichtfreiwilligen Angehörigen des Auslandsnachrichtendienstes bis 1943 auf rund 35 Prozent, ab 1944 auf erheblich über 50 Prozent.

20. Frage: War die Tätigkeit der Gruppe VI-S RSBA allgemein bekannt, d.h. hatte jeder Angehörige des Auslandsnachrichtendienstes davon Kenntnis?

Antwort: Nein, die Tätigkeit der Gruppe VI-S unterstand dem strengsten Geheimnisschutz, muss den sogenannten Landesverratsvorschriften, d.h. war fast durchweg "Geheime Reichssache" oder "Geheime Kommandosache". Der grösste Teil der Tätigkeit der Gruppe VI-S war nicht einmal mir als Amtschef VI bekannt, da der Gruppenleiter VI-S, Skorzony, meist persönliche Sonderaufträge von höchster Stelle ausserhalb des Amtsdienstweges erhielt.

Betr.: Fragen zum Anklagepunkt Kriegsverbrechen:

21. Frage: Zu Ziffer B des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD, Seite 39 der deutschen Übersetzung: Hatte der Auslandsnachrichtendienst Spezialformationen in Kriegsgefangenenlagern, um russisch und politisch Unerwünschte auszusondern und zu exekutieren?

Antwort: Nein.

22. Frage: Zu Ziffer C des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD Seite 42 der deutschen Übersetzung: Hatte der Auslandsnachrichtendienst die Aufgabe, in Durchführung des Kugelentlasses wiederergriffene Kriegsgefangene in Konzentrationslagern zum Zwecke der Hinrichtung zu überführen?

Antwort: Nein.

23. Frage: Zu Ziffer D des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD, Seite 43 der deutschen Übersetzung: Hatte der Auslandsnachrichtendienst Konzentrationslager errichtet oder eingeteilt, hat er russisch oder politisch unerwünschte Personen in Konzentrationslager und Vernichtungslager zu Zwangsarbeit und Massenmord überführt?

Antwort: Nein.

24. Frage: Zu Ziffer E des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD, Seite 46 der deutschen Übersetzung: Hat der Auslandsnachrichtendienst an der Deportierung von Staatsangehörigen der besetzten Gebiete zur Zwangsarbeit teilgenommen oder hat er die Bewachung über die Zwangsarbeiter geführt?

Antwort: Nein.

25. Frage: Zu Ziffer F des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD, Seite 47 der deutschen Übersetzung: Hat sich der Auslandsnachrichtendienst an der Hinrichtung gefangenener Kommando- und Fallschirmsoldaten beteiligt oder hat er Zivilpersonen beschützt, welche alliierte Flieger gelyncht hatten?

Antwort: Nein.

26. Frage: Zu Ziffer G des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD, Seite 48 der deutschen Übersetzung: Hat der Auslandsnachrichtendienst in Durchführung des sogenannten Nacht- und Nebelklasses Zivilpersonen aus besetzten Ländern nach Deutschland gebracht, um sie vor Gericht zu stellen und abzuurteilen?

Antwort: Nein.

27. Frage: Zu Ziffer H des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD, Seite 49 der deutschen Übersetzung: Hat der Auslandsnachrichtendienst sich an der Verhaftung und Aburteilung von Staatsangehörigen beteiligt?

36

besetzter Länder im summarischen Sonderverfahren beteiligt?

Antwort: Nein.

28. Frage: Zu Ziffer 1 des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD, Seite 50 der deutschen Übersetzung: Hat der Auslandsnachrichtendienst Personen in Konzentrationslager verbracht und hingerichtet wegen Verbrechen, die angeblich von ihren Verwandten bezogen wurden?

- Sippenhaftung -

Antwort: Nein.

29. Frage: Zu Ziffer 3 des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD, Seite 50 der deutschen Übersetzung: Hatte der deutsche Auslandsnachrichtendienst Anweisung, Gefangene in Sipo- und SD-Gefängnissen zu ermorden, um zu verhindern, dass sie durch alliierte Truppen befreit würden?

Antwort: Nein.

30. Frage: Zu Ziffer 2 des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD, Seite 51 der deutschen Übersetzung: Hat der Auslandsnachrichtendienst an der gewaltsamen Beschlagnahme und Aufteilung von öffentlichem und privatem Besitz teilgenommen?

Antwort: Nein.

Betr.: Zum Anklagepunkt - Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

31. Frage: Zu Seite 53 der deutschen Übersetzung des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD: Hat sich der Auslandsnachrichtendienst an der Verfolgung der Juden beteiligt? Insbesondere an der Aktion Eichmann?

Antwort: Nein.

32. Frage: Zu Seite 57 der deutschen Übersetzung des Trial-Briefes gegen Gestapo und SD: Hat sich der Auslandsnachrichtendienst an der Verfolgung der Kirchen beteiligt?

Antwort: Nein.

Die oben angeführten Tatsachen entsprechen der Wahrheit. Diese Erklärung ist von mir freiwillig und ohne jeden Zwang abgegeben worden. Ich habe dieselbe durchgelesen und unterschrieben.

.....
Signature of affiant

Subscribed and sworn to before me
this day of July 1946, at Nürnberg, Germany

.....
Name, Grade, ASN. -

I, being thoroughly conversant with both in English and German certify, that I have acted as interpreter for the swearing of this affidavit.

.....
signature

Die wortgetreue und richtige Abschrift des obigen Schriftstückes bescheinigt

gez. Unterschrift
Dr. W. Heim
Verteidiger

Nürnberg, den 4. August 1947

Umstehende Abschrift stimmt mit der mir vorgelegten, von Herrn Dr. W. Heim handschriftlich unterzeichneten Abschrift der eidesstattlichen Erklärung des Walter Schellenberg wortgetreu überein.

Neuengamme, den 8.9.1947

Unterschrift
6.310 Neuengamme
Bachthaler

Die vorstehende Abschrift vom Abschrift stammend
mit der hier vorgelegten Abschrift einbringen.

Frankfurt, 17. 11. 42



- Julius, Justiz. Ang.

als Stellvertreter des Geschäftsführers
des Syndikats Dr. Ept.

Eselsheim, den 18.2.1947

Der Regierungsrat Hermann Abendroth, geboren 10.3.1907, z.Zt. im 7.CIO in Eselsheim, ist mir im September 1940 bekannt geworden. Er trat damals als Assessor und Sachbearbeiter in das Referat IV B 2 des RSHA ein, in dem er bis Ende des Jahres 1941 verblieb. Abendroth war vorher in Düsseldorf beschäftigt und ging, als er Ende 1941 aus dem Amt IV des RSHA ausschied, als Regierungsrat in das Reichswirtschaftsministerium.

Das Referat IV B 2 war Mitte 1940 als "Wirtschaftespionage-Abwehrreferat" neu geschaffen worden. Im Laufe des Frühjahr des Jahres 1941 wurde es durch Zuerweisung nach der "Allgemeinen Wirtschaftsstrafgesetzen" (Verbrechen und Vorgehen nach der Kriegswirtschaftsstrafverordnung, der Verbrechensregelungsstrafverordnung und anderen Wirtschafts-Strafgesetzen) zum "Allgemeinen Wirtschaftsreferat". In dem Referat wurden keine politisch-polizeilichen Vorgänge bearbeitet. Seine Aufgaben wurden deshalb um die Jahreswende 1941/42 bis auf die reinen Wirtschaftersabwehrvorgänge völlig in die Zuständigkeit des Amtes V des RSHA überführt. Zur gleichen Zeit ging auch der grössere Teil der sachbearbeitenden Beamten in das Amt V über.

Mir ist zudem bekannt, dass Abendroth längere Zeit mit der Bearbeitung einiger Sonderfälle beschäftigt war, die ihn dann der übrigen Arbeit des Referats fernhielten.

Sein Ausscheiden aus dem Amt IV geschah auf eigenen Wunsch. Ich weiss, dass mit seinen damaligen Vorgesetzten wegen der Eigenart seiner Arbeiten und seiner gedanklichen Zielsetzungen nicht im besten Einvernehmen stand. Nach seinem Fortgehen hatte er, soviel ich persönlich feststellen konnte und bei späterer wiederholter Nachfrage erfahren habe, keinerlei Verbindung mehr mit der früheren Dienststelle, zumal auch die Leitung des Referates hienach völlig neu besetzt worden war.

In dem Referat IV B 2 wurden in der oben unbeschriebenen Zeit nur Inlands-Wirtschaftsvorgänge bearbeitet. Es bestand daher weder ein Einblick in Vorgänge der Verwaltungstätigkeit in besetzten Gebieten, noch wurden Vorgänge über ausländische Arbeiter, Juden, Kriegsgefangene oder dergleichen dort bearbeitet. Räumlich und personell bestand eine scharfe Trennung von allen anderen Referaten des RSHA. Ich bin deshalb überzeugt davon, dass Abendroth, der sich zeitlich weit über die Dienststunden in seinem Dienstzimmer nur mit wirtschaftlich-fachlichen Fragen befasste und persönlich sehr zurückgezogen lebte, keine Kenntnis von den in Nürnberg gebrandmarkten Tätigkeiten haben konnte und hatte; diese legen überdies zeitlich fast alle nach den Nürnberger Veröffentlichungen in späteren Jahren. Abendroth war in seiner Unterhaltung sehr offen und hätte andernfalls sicherlich gelegentlich mit mir hierüber gesprochen.

Ich versichere die Richtigkeit dieser Angaben an Eidesstatt.

Dr. Günther Freytag
AI/8 Nr. 103 127

Frau Lieselotte Remmert
geb. Gast

Osnabrück, den 16.5. 1947.

10

Eidesstattliche Erklärung.

Ich habe den Regierungsrat Herrn Hermann Abendroth, geb. 10.3.1907, z.Z. im 7. CIC in Eselheide, als Assessor und Wirtschaftsreferent beim SD-Oberabschnitt in Lüsseltorf kennen gelernt. Die dort in den Jahren 1938 - 1940 von ihm angefertigten und weitergeleiteten schriftlichen Ausarbeitungen waren wirtschaftlich-berichterstattender Natur, sie stützten sich im wesentlichen auf die Eingänge der nachgeordneten Dienststellen. Ich habe in dieser Zeit als seine Sekretärin den gesamten ein- und ausgehenden Schriftverkehr gesehen bzw. selbst gefertigt.

Eine Berichterstattung für eine örtliche Staatspolizeistelle oder das Geheime Staatspolizeiamt Berlin (Amt IV Reichssicherheitshauptamt) zur Anregung von Exekutivmassnahmen o.dgl. hat meiner Erinnerung nach in dieser Zeit weder grundsätzlich noch in Einzelfällen stattgefunden. Ich habe auch nie festgestellt, dass Beamte der Staatspolizei dienstlich oder ausserdienstlich dieses Arbeitsgebiet Wirtschaft beim SD-Oberabschnitt in Anspruch nahmen oder von diesem in Anspruch genommen wurden.

Ich habe dort nie Anzeigen an die Staatspolizei, Erwirkung von Schutzhaftbefehlen, eigene Vernehmungen von Inhaftierten, Mitwirkung bei Massnahmen gegen Juden oder in der Verwaltung besetzter Gebiete oder ähnliches feststellen können.

Abendroth war damals Assessor und zunächst im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Erst später wurde er ins Beamtenverhältnis berufen und erhielt einen entsprechenden angleichenden Dienstgrad der SS.

Bereits vor Kriegsausbruch hatte er erhebliche Differenzen mit dem ihm vorgesetzten Amt III in Berlin, insbesondere dem Leiter dieses Amtes. Abendroth hatte dieses unkorrekte Verhalten im Dienstverhältnis vorgeworfen und sollte deshalb disziplinarisch bestraft werden. Abendroth hat mir damals wiederholt anvertraut, dass er sich um eine anderweitige Tätigkeit bemühe; seine Vorverpflichtung für den SD-Oberabschnitt durch das Wk. bei Kriegsausbruch machte das dann an sich wohl unmöglich. Das gespannte Verhältnis zum Amt III Berlin blieb aber auch später bestehen. Abendroth zog sich schliesslich aus dem gesamten früheren Arbeitskreis mehr und mehr zurück, der dann durch die Auflösung des SD-Oberabschnittes 1939/40 überhaupt zerfiel.

Im Frühjahr/Sommer 1940 bin ich bei meiner Verheiratung aus diesem Dienstverhältnis ausgeschieden. Ich weiss noch, dass A. sich zu dieser Zeit bemühte, um jeden Preis sich von seiner Bindung an das Amt III frei zu machen.

Ich bin nicht verwandt und nicht verschwägert mit A.
Die Richtigkeit dieser Angaben versichere ich an Eidesstatt.

Frau Lieselotte Remmert

UR. Nr. 125/47.

Die umstehende vor mir erfolgte Namensunterschrift der Frau Lieselott Remmert geb. Gast zu Osnabrück, Herderstrasse 4, - ausgewiesen durch Lichtbild versehenen Personalausweis Nr. 55165 des Oberstadtdirektors Stadt Osnabrück vom 8. Mai 1946- wird hiermit beglaubigt.

Osnabrück, den 16. Mai 1947.

St. gez. Alfons Buller,

Notar.

Kostenberechnung:

Wert: 3.000.--RM.

Gebühr § 39 4.--RM.

Umsatzsteuer 3% 0,12RM.

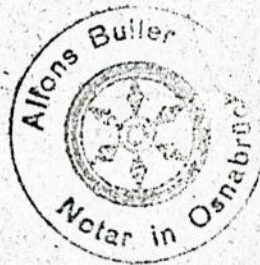
zusammen: 4,12RM.

Der Notar:

gez. A.Buller.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.

Osnabrück, den 16. Mai 1947.



Alfons Buller
Notar.

E i d e s s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g .

Ich, Georg Schraepel, geb. am 26. Juni 1898 in Braunschweig, z.Zt. als Internierter Nr. 1147 im Internierungslager Heilbronn/Neckar, wohnhaft in Braunschweig, war in den Jahren 1941-1945 im Hauptamt Sicherheitspolizei, einer Abteilung des Reichsministeriums des Innern, anfangs als Personalreferent für die Reichskriminalpolizei, später als Abteilungsleiter im Amt I, im Range eines Regierungsdirektors tätig. Gleichzeitig war ich dienstgradmässig angeglichenener SS-Standartenführer in der SD-Formation. In meiner Abteilung wurden u.a. auch die grundsätzlichen Angelegenheiten der Kriminalbeamten bearbeitet, zu denen auch die sogenannte Verschmelzung von SS und Polizei gehörte.

Aus dieser eigenen Sachkenntnis und unter Bezugnahme auf meine gleichen eidesstattlichen Erklärungen vor dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg im Juni bzw. Juli 1946 gebe ich über das

Verhältnis der Verwaltungspolizei- u. Kriminalpolizeibeamten des R.S.D. sowie der S.P. und ihrer Hilfskräfte zum SD. bzw. zur SS

folgende eidesstattliche Erklärung ab, deren strafrechtliche Bedeutung mir bekannt ist:

A. Reichssicherheitsdienst (=R.S.D.)

Es muss unterschieden werden zwischen dem R.S.D.=Reichssicherheitsdienst und dem SD.=Sicherheitsdienst der NSDAP. Der Reichssicherheitsdienst war eine Reichsbehörde und zwar eine Art Sonderpolizei innerhalb des staatlichen Behördenaufbaues mit eigener Verwaltung und eigenen Planstellen. Seine Angehörigen waren Reichsbeamte, ihrer Vorbildung und ihrem Dienstgrad nach Kriminalbeamte, die aus der Sicherheitspolizei (=S.P.) oder aus der Ordnungspolizei zum R.S.D. auf Zeit abgeordnet oder auch versetzt wurden, häufig auch wieder zur S.P. zurückkehrten. Die Aufgabe des R.S.D. bestand in dem Schutz des Staatsoberhauptes, der Minister und anderer oberer Reichsorgane, sowie in dem Schutz ausländischer Staatsmänner usw. bei Staatsbesuchen oder Staatsakten. Der R.S.D. hat mit dem R.S.H.A. oder mit dem SD sowohl aufgabenmässig wie auch bezüglich des Unterstellungsverhältnisses nicht das Geringste zu tun.

B. Der Begriff SD. (=Sicherheitsdienst) entwickelte sich im Laufe der Jahre im doppelten Sinne:

1) Zunächst war der SD seit ca. 1934 die einzige Nachrichtenorganisation der Partei für das Inland mit ihrer Spitze im SD-Hauptamt. Die Angehörigen dieser Nachrichtenorganisation waren und blieben bis zuletzt hauptberufliche "Parteiangestellte", deren Bezüge vom Reichsschatzmeister der NSDAP aus Parteimitteln bezahlt wurden. In ihrer ersten Zeit waren diese SD-Angehörigen auch Angehörige der Allgemeinen SS und wurden bei den sogenannten Stammbteilungen der örtlichen SS-Einheiten geführt.

2) Später entwickelte sich aus der Unvereinbarkeit des Dienstes bei der Allgemeinen SS und dem Dienst im SD als Nachrichtenorganisation im Rahmen der SS als solcher der SD als selbstständige uniformierte Untergliederung, als "Formation", die weder mit der Allgemeinen SS noch der späteren Waffen-SS etwas zu tun hatte. Für die Aufnahme in den SD galten nicht die gleichen scharfen Bestimmungen in rassistischer und gesundheitlicher Hinsicht wie bei der Aufnahme in die Allgemeine SS. Angehörige der Allgemeinen SS, die SD-Angehörige wurden, schieden nunmehr grundsätzlich aus der Allgemeinen SS aus. SD-Angehörige waren von nun an auch keiner Einheit der Allgemeinen SS zugeteilt, taten keinen Dienst in ihr und unterstanden auch keinem Führer der Allgemeinen SS. Die Angehörigen der SD-Formationen trugen vielmehr zum Unterschied von der Allgemeinen SS keine Spiegel und die Buchstaben "SD" (sogenannte SD-Raute) auf dem linken Unterarm. Formationsangehörige waren zunächst die hauptberuflichen Angehörigen des SD als Nachrichtenorganisation sowie im weiteren Verlaufe auch Angehörige anderer Berufszweige, so z.B. die Angehörigen der Sicherheitspolizei, die im Wege der Dienstgradangleichung automatisch in die SS(SD) überführt wurden.

C. Entwicklung seit 1937: Dienstgradangleichung

1. Entsprechend dem Plane Himmlers, SS und Polizei zu einem Staatsschutzkorps zu verschmelzen, war beim R.S.D. schon seit etwa 1935, bei der Polizei seit

Etwa 1937 eine automatische Überführung der Angehörigen der beiden Polizeisparten (Ordnungs- und Sicherheitspolizei) in die SS mit Dienstgradangleichung an den von den Polizisten geführten Beamtendienstgrad in die Wege geleitet worden. Diese SS-Dienstgradangleichung ist für die Sicherheitspolizei durch das SD-Hauptamt ersetzt, das später (1939) im R.S.H.A. aufging. Die Verwaltungspolizei- bzw. Kriminalbeamten des Reiches wurden somit durch diese Überführung Angehörige der SS und zwar der SD-Formation. Sie wurden aber nicht Mitglieder der Allgemeinen SS, auch nicht Angehörige der Nachrichtenorganisation (SD) und zwar weder hauptamtliche noch nebenamtliche noch ehrenamtliche "Nachrichtsmänner".

2.) Beruflich blieben die Polizisten vielmehr, was sie waren: Beamte der Verwaltungspolizei, der Kriminalpolizei oder der Geheimen Staatspolizei. Sie arbeiteten nach wie vor lediglich auf dem bisherigen Arbeitsgebiet ihrer eigenen Polizeisparte. Obwohl sie nunmehr, zunächst nur bei offiziellen Anlässen, schwarze SS-Uniform trugen, haben sie aber trotz ihrer SS.-Dienstgrade eine Tätigkeit in der SD.-Formation niemals ausgeübt. Sie hatten in dieser Untergliederung der SS weder Amt noch Dienststellung noch Befehlswalt noch Dienststrafbefugnis. Die Befugnisse dieser in die SS überführten Polizeibeamten bestanden lediglich darin, ihre SS.-Dienstgradbezeichnung zu gebrauchen und entsprechende SS.-Uniform zu tragen. Im Polizeidienst unterstanden sie nach wie vor ihren polizeilichen Vorgesetzten, Vorteile sind den Polizeibeamten aus ihrer Zugehörigkeit zur SS nicht erwachsen. Im Gegensatz zu den Beamten anderer Verwaltungsbereiche unterlagen sie vielmehr in strafrechtlicher und disziplinarer Hinsicht den weitaus schärferen Bestimmungen der SS.- und Polizeigerichtsbarkeit.

3.) Die allgemeine Überführung als automatische Verwaltungsmassnahme war bei Kriegsbeginn erst mitten im Gange. Eine Möglichkeit, ihr zu entgehen, gab es nicht. Die Polizeibeamten konnten der Überführung praktisch keinen Widerstand entgegensetzen. Hierbei ist auch vollkommen gleichgültig, ob sie formal vorgesehenen Aufnahmeantrag stellten, oder, ohne überhaupt gefragt zu werden, in die SS (SD) überführt wurden. Eine Weigerung gab es auch in dieser Beziehung nicht; Die Antragstellung war dienstliche Pflicht. Jede Weigerung hätte den betreffenden Beamten nicht nur dienstlich und damit auch wirtschaftlich sowie familiär ruiniert, sondern würde in vielen Fällen von Himmler als politische Unzuverlässigkeit mit allen daraus sich ergebenden Folgen gewertet worden sein.

D.) Entwicklung seit 1939: "Uniformträger"
Nach Kriegsausbruch wurde zur Wahrung der Einheit des äusseren Bildes eine feldgraue Uniformierung der Angehörigen des R.S.D. und der SP im Einsatz bzw. ausserhalb der Reichsgrenze, zuletzt auch im Reichsgebiet, ohne Rücksicht darauf notwendig, ob die eingekleideten Polizisten bereits in die SS überführt oder ihres Alters wegen für eine SS.-Übernahme überhaupt nicht mehr in Frage kamen.

Diese neu entstehende Kategorie der bloßen Uniformträger erhielt für die Dauer ihres Einsatzes zu der feldgrauen SS.-Uniform Abzeichen, die ihrem Beamtendienstgrad entsprachen und führte auch dementsprechende SS.-Dienstgradbezeichnungen, die jedoch in vielen Fällen eine Stufe unter den Dienstgradbezeichnungen der SS angeglichenen Polizisten lagen. In dieser Weise wurden seit Ende 1942 z.B. auch ganze Einheiten der Wehrmacht und zwar zirka 30 Gruppen der Geheimen Feldpolizei mit zirka 5 500 Mann, die bis dahin lediglich Soldaten gewesen waren, durch OKW-Befehl in die Sicherheitspolizei überführt und in feldgraue SS.-Uniform umgekleidet. Sie erhielten ihren bisherigen militärischen Dienstgraden entsprechende Dienstgradbezeichnungen, z.B. "Staffel" (nicht SS)-Oberscharführer a.K. (= auf Kriegsdauer) und waren verwaltungsrechtlich Notdienstverpflichtete der Sicherheitspolizei. Sie arbeiteten je nach Bedarf und Eignung als Hilfskräfte in bestimmten Abteilungen (Verwaltung, Kriminalpolizei, Staatspolizei, Nachrichtendienst). Die gleiche Rechtslage bestand auch für die nichtbeamteten Hilfskräfte gleicher Art, z.B. Kriminalangestellte, Büro-, Kanzlei-, Registraturkräfte, Dolmetscher, Kraftfahrer, Handwerker usw.; die gleichfalls meist notdienstverpflichtet waren.

Diese bloßen SS.-Uniformträger der Sicherheitspolizei wurden durch ihre automatische Einkleidung in keiner Weise SS-, SD-Angehörige oder auch nur Beamter.

B. Zusammenfassung .

- 1.) Die doppelte Bedeutung des Begriffes "SD" d.h. also der aufgezeigte Unterschied zwischen dem " SD als Formation der SS " und demgegenüber dem " SD als Nachrichtenorganisation " der Partei und später des Staates für In- und Ausland auf der einen Seite und zwischen dem " SD als Formation der SS " und der Allgemeinen SS andererseits ist den meisten Angehörigen der Sicherheitspolizei kaum jemals richtig klar geworden. Im wesentlichen haben sie das Problem als eine Uniformierungsangelegenheit angesehen.
- 2.) Die Überführung in die SS-Formation "SD" bedeutete deshalb den allerwenigsten Polizisten irgend eine engere innere Verbundenheit mit den Zielen und der Organisation der SS.
- 3.) Bei der Kapitulation gab es also im Verhältnis zum SD bzw. zur SS folgende Arten von Polizisten bzw. polizeilichen Hilfskräften:
 - a) solche, die schon aus der Zeit vor dem Dienstgradangleichungserlaß von 1937 , also reguläre Mitglieder der allgemeinen SS waren, ihren letzten SS.-Dienstgrad aber seitdem in der SD-Formation im Angleichungswege erhalten hatten,
 - b) solche, die von vornherein SS/SD-Dienstgrad- Angehörigen waren.
 - c) solche, die seit Kriegsbeginn bloß SS/SD Uniformträger waren,
 - d) solche, die infolge noch nicht durchgeführter Übernahme oder Einkleidung überhaupt keine SS/SD - Uniform getragen, sondern als Zivilisten ihren Dienst gemacht hatten.
- 4.) Hiernach war die "Ungehörigkeit der Polizisten oder der Hilfskräfte zum SD bzw. zur SS rein formaler Natur ohne jeden politischen Inhalt: Weder die bloßen SS/SD-Uniformträger noch die SS/SD-Angehörigen des RSD oder der SP können daher als reguläre Mitglieder der SS oder des SD (Nachrichtenorganisation) angesehen werden.

F. A u s w i r k u n g

- 1.) In der Sitzung des Internationalen Militärgerichts vom 26.8.1946 wurde von der Anklagebehörde folgende Erklärung abgegeben:
 " Rein nominell gab es noch eine Formation SD, die aber lediglich die SS.-Angehörigen aus sämtlichen Ämtern des RSHA listenmäßig erfaßte. Diese SS.-Angehörigen waren auch nur nominelle Rangangehörige der SS ohne Funktion.
Die Anklage richtet sich nicht gegen diese nominelle Organisation, die keinen Zusammenschluß bedeutete und keine Aufgaben und Ziele hatte,..."
- 2.) Die Begründung des Nürnberger Urteils vom 1.10.1946 kommt zu dem Ergebnis, dass Mitglieder der SS, die ihr unfreiwillig angehört haben, von dem Schuldspruch des Internationalen Militärgerichts über die SS als verbrecherische Organisation nicht erfaßt werden.
Zu diesen " unfreiwilligen Mitgliedern " gehören auch auch die Dienstgradangleichenen Polizisten.

H e i l b r o n n / Neckar, den 25.7.1947

Interniertenlager

gez. S c h r a e p e l

VORSTEHENDE ABSCHEIDET SICH MIT DER
 SCHRIFT BEGLEITET

BISTEN B'schrift

Heinrich

SEHRER DEN 7. I. 48



Heinrich, Frick - lang.
 als Notstandsbeamter des Interniertenlagers
 des Interniertenlagers Heilbronn/Neckar